

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bredenbek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.12.2009

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bredenbek vom 30.06.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel I Änderungen

1. Der § 2, Absatz 1,3 und 4 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in welchen der Wegzug fällt; die Steuerpflicht bei Zuzug in die Gemeinde entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat des Zuzuges folgt.

2. Der § 3, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

den 1. Hund	60,00 EURO
den 2. Hund	80,00 EURO
jeden weiteren Hund	100,00 EURO

3. Der § 12, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) wird ersetzt durch § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bredenbek, den 14.07.2022


Gemeinde Bredenbek
Der Bürgermeister

